

## **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. S. 628) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover in der Fassung vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und auf Grund des § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2008 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „Hemmingen-Westerfeld/Ortsteil Hemmingen-Westerfeld“ durch die Worte „Hemmingen/Stadtgebiet Hemmingen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Betrag „2,40 EUR“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Zahl „20,0“ durch die Zahl „17,14“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Lit. b erhält folgende Fassung:

„b) Das Entgelt für die Fahrleistung für alle weiteren Kilometer wird für jede angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke von 71,43 m auf 0,10 € (= 1,40 €/km) festgesetzt.“
    - bb) Lit. c wird gestrichen.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „17,14“ und der Betrag „18,00 €“ durch den Betrag „21,00 €“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 lit. a Satz 2 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „39,00 EUR“ durch den Betrag „41,00 €“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern.“
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Worte „Behinderte nach § 3 Abs. 1 Ziffer a“ durch die Worte „Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a“ ersetzt.
  - b) In Nummer 10 wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Assistenzhunden“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.05.2008 auf den neuen Tarif umzustellen. Während dieser Zeit wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

---

Oberbürgermeister